

**Vorlage Nr. 18/0304**

Federf. Stadtamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Entscheidung	15.11.2018	9

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bebauungsplan Nr. 166**

**Gebiet: Mottbruchhalde**

**Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Begründung:**

Im südlichen Stadtgebiet der Stadt Gladbeck befinden sich im Stadtteil Brauck mehrere Halden, die hier im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeiten im nördlichen Ruhrgebiet angeschüttet wurden. Die auch als Haldenwelt bezeichneten Flächen gehören zum Grünen Ring Gladbecks. Die Haldenwelt setzt sich aus dem östlichen Teil der Halde Graf-Moltke, der zentral gelegenen Mottbruchhalde sowie den südlichen Halden 22 und 19 zusammen. Gemeinsam mit den angrenzenden Grünzügen, den durchgeführten und noch anstehenden Gewässerrenaturierungen im Zusammenhang mit dem Emscherumbau, weiteren Grünflächen und Sportplätzen, stellt die Haldenwelt ein wichtiges Erholungs- und Freizeitpotential im Süden der Stadt Gladbeck dar. Das zentrale Element der Haldenwelt ist die Mottbruchhalde, die auf der Grundlage eines künstlerischen Konzepts bis Ende des Jahres 2013 von der RAG AG angeschüttet wurde und aufgrund der Anschüttung und der dadurch erreichten Höhe und Gestaltung als „Land Art-Objekt“ ein prägendes Element im Stadtbild ist. Der westlich und nördlich des Nattbachs gelegene Teil der Halde Graf Moltke ist aufgrund von Schwelbränden im Haldenkörper noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und ist deshalb kein Bestandteil der Haldenwelt.

Im Rahmen des „Tages der offenen Halde“ im Juni 2014 wurden zum Thema „Gesundheit und Bewegung“ erste Bürgerideen für die zukünftige Entwicklung der „Haldenwelt“ gesammelt. Im November 2015 erfolgte im Rahmen einer mehrtägigen Planungswerkstatt mit Landschaftsarchitekten, Stadtplanern, Marketing- und Tourismusfachleuten und Künstlern eine konzeptionelle Aufbereitung und Weiterentwicklung dieser Ideen. Auf der Grundlage der Bürgerideen und der Ergebnisse des Werkstattverfahrens hat der Rat der Stadt Gladbeck am 29.09.2016 den Beschluss gefasst, für den Bereich der Haldenlandschaft ein städtebauliches Nachnutzungskonzept im Sinne

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu entwickeln. Die in den Jahren 2016 und 2017 erarbeitete städtebauliche Rahmenplanung für die Haldenwelt („Haldenwelt 2027 - KunstKulturLandschaft“) stellt die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“ dar. Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss hatte der Stadtplanungs- und Bauausschuss bereits in seiner Sitzung am 13.03.2014 gefasst. Die weitere Konkretisierung bzw. die Umsetzung der im städtebaulichen Rahmenplan aufgezeigten Nutzungsoptionen und -ideen erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens, nach der Beendigung der Bergaufsicht und der Übergabe der Flächen von der RAG an den RVR.

## **Planungsziele**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ wird das Ziel verfolgt, die vier Gladbecker Halden auf der Grundlage des Leitbildes „Haldenwelt 2027 –KunstKulturLandschaft“ in den kommenden Jahren zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Geplant ist ein feinmaschiges Fuß- und Radwegenetz, das die Halden untereinander verknüpft und an das bestehende übergeordnete Wegesystem anbindet. Besonderes Anliegen ist ein behutsamer Ausbau der touristischen Potentiale der Halden unter Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten. Einen besonderen ökologischen Stellenwert haben dabei die geplanten und bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Boye. Weiterhin soll in einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. a. zulässig sein.

Den Kern der Haldenwelt Gladbeck bildet die Mottbruchhalde, die mit einer Höhe von rund 100 m die umgebende Landschaft deutlich überragt. Sie beeindruckt vor allem durch die Form und Ausführung ihrer Schüttung, die einem Vulkankegel nachempfunden ist. Die Schüttung erfolgte nach einem Künstlerwettbewerb unter dem Motto „Halde im Wandel“ auf der Grundlage eines künstlerischen Gesamtkonzeptes des Landschaftsarchitekten- und Künstlerteams Lodewijk Baljon, Schmitz und Hermanns aus dem Jahr 1993. Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form ein Kunstwerk der Stilrichtung „Land Art“. Sie ist die einzige Halde im Ruhrgebiet, die per se als genuines Kunstwerk konzipiert wurde. Mit der damaligen Schüttung des Vulkankegels wurden ausschließlich künstlerische „Land Art-Aspekte“ und keine sonstigen Belange wie z. B. eine ökologische Aufwertung verfolgt.

Bei der Entwicklung der Haldenwelt sind die Themen „Kunst und Kultur“ und „Gesundheit und Bewegung“ wesentliche Bestandteile des Gesamtkonzepts. Kleinere Teilflächen der Mottbruchhalde sollen für freizeitorientierte Nutzungen und Themen wie Kultur, Kunst und Sport erschlossen werden. Dies betrifft vor allem das sog. Basislager mit der Option der touristischen Infrastruktur. Hier sind neben temporären Kunstprojekten und -installationen auch Theateraufführungen sowie Open-Air-Kino-Veranstaltungen möglich. Gleichwohl ist bei derartigen Konzepten zwingend zu berücksichtigen, dass das Gesamtkunstwerk Mottbruchhalde nicht durch Freizeitnutzungen überformt wird. Des Weiteren sind künstlerische Aktivitäten und Wettbewerbe an den Zugängen zur Haldenwelt und auch im Sportpark Mottbruch geplant. Diese künstlerischen Projekte und Installationen werden durch temporäre Illuminierungen und Lichtinstallationen an und auf den geplanten Aussichtspunkten ergänzt.

Das primäre Gestaltungsziel des SportParkMottbruch ist „Gesundheit und Bewegung“. Es soll für die Bevölkerung eine allgemein zugängliche, attraktive, gesundheitsfördernde Infrastruktur entstehen. Die einzelnen Bewegungs- und Sportanlagen sind in einem Park eingebettet.

Für die Haldenwelt sind darüber hinaus die Trassierung von Wander- und Radwegen und deren Netzanbindung (Singletrail- und Downhill-Routen) sowie die Anlage einer Übernachtungsmöglichkeit für Radtouristen (Übernachtungscamp auf der Halde 22) geplant.

Zusammengefasst werden mit der vorliegenden Bebauungsplanung folgende Planungsziele verfolgt:

- Qualifizierung und planungsrechtliche Absicherung der Ideen und Zielsetzungen des städtebaulichen Rahmenplans „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“
- Sicherung und Ausbau der Halden zu einem zusammenhängenden Kultur-, Freizeit- und Erlebnisraum
- Ausbau und Verknüpfung des Fuß- und Radwegesystems, Integration der Haldenwelt in die angrenzenden Stadtteile
- Sicherung und Vernetzung der ökologischen Potentiale der Haldenwelt sowie der angrenzenden Grünflächen und Fließgewässer
- Sicherung der „Land Art-Qualitäten“ der Mottbruchhalde vor einer nicht gewollten Überformung der Haldenwelt durch unverträgliche Nutzungen wie z. B. bauliche Nutzungen der „Freizeitbranche“ oder Windkraft- und Solarnutzungen
- Erhalt des heutigen Landschaftsbildes
- Nutzung der Chancen im Zusammenhang mit der im Jahr 2027 geplanten Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027)
- Bau einer attraktiven Sportpark-Anlage in der Tradition eines Volksparks.
- Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Gewerbebetriebe

### **Veränderungssperre**

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielvorstellungen bis zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 14.04.2016 eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB beraten und anschließend am 04.05.2016 im Rat beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck am 13.06.2016 trat die Veränderungssperre in Kraft.

Da die beschlossene Veränderungssperre zunächst nur gem. § 17 Abs. 1 Satz BauGB für die Dauer von 2 Jahren beschlossen wurde, wurde diese gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB mittlerweile um ein weiteres Jahr verlängert.

### **Verfahrensablauf**

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist in der Zeit vom 02.05.2017 bis 05.06.2017 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von Straßen NRW, der Westnetz GmbH, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet, der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie, der RAG Aktiengesellschaft, der Mingas-Power GmbH und der Kreisverwaltung Recklinghausen Anregungen vorgebracht.

Parallel zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 19.05.2017 bis 01.06.2017 die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Während dieser Beteiligung wurden von der Umweltschutz West GmbH, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Mütze Korsch mbH, Anregungen vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 18.04.2018 bis 21.05.2018 durchgeführt. Anregungen wurden von Straßen NRW, der

Emschergenossenschaft, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet, der RAG Aktiengesellschaft, der Mingas-Power GmbH selbst sowie der Mingas-Power GmbH, vertreten durch die Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs und der Kreisverwaltung Recklinghausen vorgebracht.

Die vorgebrachten Anregungen wurden soweit möglich im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt bzw. in die Planung eingearbeitet.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgend aufgeführten Anregungen bzw. Hinweise. (Die jeweiligen Schreiben sind dieser Vorlage in Kopie beigelegt):

**1. Straßen.NRW – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen / Regionalniederlassung Ruhr  
(Schreiben vom 12.06.2017 und 16.05.2018)**

*Durch den Landesbetrieb werden grundsätzliche Bedenken gegen das Planverfahren BP. Nr. 166 der Stadt Gladbeck vorgebracht.*

*In der Begründung zum Bebauungsplan würden keine Einflüsse bzw. Eingriffe zur Erschließung der Halde auf das bestehende klassifizierte Straßennetz beschrieben.*

*Nach Auffassung des Landesbetriebes sei zwingend eine umfangreiche verkehrsgutachterliche Untersuchung für alle betroffenen Verkehrsknoten im Netz aufzustellen, weil sich die Ziel- und Quellverkehre auf jeden Fall verändern würden. Mögliche bauliche Maßnahmen wären dann mit der Regionalniederlassung Ruhr (RNL Ruhr) abzustimmen und von der Stadt Gladbeck als Verursacher dieser Maßnahmen umzusetzen und finanziell zu tragen.*

*Weiterhin seien die Planungen der RNL Ruhr zum Ausbau der B 224 zur A 52 nicht berücksichtigt worden. Durch die Planung der A 52 würde sich die Erschließung der Halde grundlegend ändern. Daher sei auch hierfür eine entsprechende verkehrsgutachterliche Untersuchung aufzustellen. Insbesondere zum Knotenpunkt Europastraße seien die Regelungen des Planfeststellungsverfahrens nach Bauwerksverzeichnisnummer 4.2 nicht berücksichtigt worden.*

*Abschließend wird auf die Veränderungssperre im Zusammenhang mit den Planungen zur A 52 verwiesen, die mit dem ersten Tage der Offenlegung Abschnitt 01 Bottrop 09.02.2009 sowie Abschnitt 02 Gladbeck 07.01.15 gültig sei.*

**Stellungnahme:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ wird das Ziel verfolgt, die hier gelegenen Gladbecker Halden zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. In den Kapiteln 4.7 und 6.4 der Begründung wird die verkehrliche Situation umfassend erläutert.

Im Bereich der Haldenwelt ist vor allem die Anlage eines feinmaschigen Fuß- und Radwegenetzes geplant, das die Halden untereinander verknüpft und diese auch an das übergeordnete Wegesystem anbindet. Besonderes Anliegen ist ein behutsamer Ausbau der touristischen Potentiale der Halden unter Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten. Einen besonderen ökologischen Stellenwert haben dabei die geplanten und bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Boye. Aktuell wurde im Rahmen einer Studie geprüft, ob die Städte Gladbeck und Essen über einen Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet (RSMR) miteinander verbunden werden können, was zu einer deutlichen Aufwertung des regionalen und städtischen Radwegenetzes und einer Steigerung des Radverkehrsanteils am lokalen und regionalen Gesamtverkehr führen würde.

Weiterhin soll in einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. a. zulässig sein. Diese Nutzungen sind im Vergleich zur Größe des Gesamtraumes derart untergeordnet, dass sich dadurch keine wesentlichen Veränderungen des motorisierten Ziel- und Quellverkehrs ergeben werden. Es ergeben sich weder aus der Planung selbst noch aus der Stellungnahme von Straßen NRW konkrete Hinweise auf problematische Veränderungen der Verkehrssituation. Nicht jede Änderung durch neue Vorhaben muss pauschal mit einem Verkehrsgutachten untersucht werden.

Aus diesem Grund und aufgrund fehlender konkreter Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine verkehrsgutachterlichen Untersuchungen vorgesehen.

Der Neubau der Autobahn A 52 soll gemäß den von der RNL Ruhr veröffentlichten Materialien auf dem heutigen Streckenverlauf der B 224 in den Stadtgebieten von Essen, Bottrop und Gladbeck erfolgen. Dadurch werde „der Eingriff in Natur und Landschaft, aber auch in benachbarte Grundstücke minimiert“. Die A 52 soll 4-streifig mit einer Gesamtbreite von 31 m ausgebaut werden. Parallel zur A 52 soll eine Verbindungsstraße von der östlichen Anschlussstelle an der Horster Straße bis zur Straße Kösheide neu angelegt werden. Über diese Verbindungsstraße wird zukünftig auch der Gewerbepark Brauck an die A 52 angeschlossen.

Falls sich im Zuge der weiteren Ausbauplanungen für die B 224 / A 52 Änderungen an den Knotenpunkten ergeben (z. B. Knotenpunkt B 224 / Europastraße), sind diese Planungen durch den Verursacher, also vom Träger der Straßenbaulast, zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen. Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ist lediglich von Bedeutung, ob die durch den Bebauungsplan ermöglichte Nutzung ausreichend erschlossen ist. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass eine Erschließung der Halden auch ohne den Anschluss der künftigen A 52 an die Europastraße sichergestellt ist. Diesbezüglich wird auf die in der Begründung näher erläuterte Erschließungssituation verwiesen.

Im Ergebnis sind die vom Landesbetrieb genannten Untersuchungen nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

Der Hinweis auf die Veränderungssperre wird zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass mit Auslegung der Unterlagen die sogenannte akzessorische Veränderungssperre nach § 9a FStrG zum Tragen kommt. Danach dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigende oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Das Bebauungsplanverfahren könnte diese Veränderungssperre nur dann berühren, wenn im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungen aufgrund des geplanten Ausbaus der A 52 dauerhaft nicht möglich sind. Hierfür liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor. Auch die Stellungnahme des Landesbetriebs enthält keine konkreten Hinweise hierauf. Nach den der Stadt Gladbeck vorliegenden Plänen, liegen die von der Straßenplanung berührten Flächen insgesamt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

## **2. Westnetz GmbH, Speziale Service Strom**

### **(Schreiben vom 15.05.2017 und 25.04.2018)**

*Die Westnetz GmbH teilt mit, dass der Geltungsbereich des Bauleitplanes teilweise im 2 x 24,00 m = 48,00 m breiten Schutzstreifen einer 110-/ 220-kV-Hochspannungsfreileitung liege. Dem Bauleitplan wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt wird. Der Schutzstreifen der Leitung müsse von jeglicher Bebauung freigehalten werden.*

*Im Schutzstreifen der Leitung dürften nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Um die Maste herum müsse jedoch eine Fläche mit einem Radius von 20,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich könne teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden.*

*Die Leitung und die Maststandorte müssten jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere sei eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen seien untersagt.*

*Zusätzlich soll der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden:*

*„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“*

### **Stellungnahme:**

Die vorhandene Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie (Achse), Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

In den Bebauungsplan werden zudem sämtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Leitungstrasse bzw. den Schutzstreifen als Hinweis aufgenommen und zusätzlich in der Begründung dargestellt.

### **3. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen**

#### **(Schreiben vom 31.05.2017 und 25.06.2018)**

*Der Landesbetrieb teilt mit, dass die Belange des Waldes vom dem Bebauungsplan betroffen seien. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes befände sich an mehreren Stellen Wald i. S. d. Gesetzes.*

*Da der Umweltbericht mit einer Bestandsaufnahme der Waldflächen noch nicht vorgelegt wurde, könne bisher keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.*

*Bei der Erfassung der Waldflächen sollten neben den gegenwärtig vorhandenen Waldflächen auch die getroffenen Festsetzungen aus den Abschlussbetriebsplänen berücksichtigt werden.*

*Größere Teile dieser Waldflächen sollen offenbar in eine andere Nutzungsart (öffentliche Grünfläche) umgewandelt werden.*

*Da nach § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) jede Umwandlung von Wald - damit auch die planerische Waldumwandlung - den Tatbestand der Waldumwandlung erfüllt, sollten nach Auffassung des Landesbetriebes die Flächen, die Wald i. S. d. Gesetzes sind, im Bebauungsplan stattdessen als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt werden. Lediglich die Bereiche, die für Kunst, Kultur und Infrastruktur vorgesehen sind, müssten in diesem Falle in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Diese Umwandlung löse solange Bedenken aus, bis über eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktionsverhältnis von 1 : 2 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Einigung erzielt und im Bebauungsplan festgesetzt würde. Sofern nicht alle Kompensationen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden könnten, müssten Ersatzaufforstungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.*

*Darüber hinaus solle ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Umweltbericht, in dem die Erfassung des vorhandenen bzw. festgesetzten Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt werden, erstellt werden.*

### **Stellungnahme:**

Im Rahmen eines Termins am 25.10.2017 wurden die in den Stellungnahmen angesprochenen Themen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erörtert. Um eine Waldumwandlung im Verhältnis von 1 zu 2 zu soweit möglich zu vermeiden, wurde mit dem Landesbetrieb vereinbart, dass sämtliche Waldflächen (Aufforstung, Sukzession), welche in den betreffenden Abschlussbetriebsplänen der RAG vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Diese Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB zeichnerisch als Flächen für Wald und nicht wie bislang als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Eine derartige zeichnerische Festsetzung entspricht auch den planerischen Zielen für die Haldenwelt.

Im Rahmen des genannten Termins am 25.10.2017 wurde weiterhin vereinbart, wie mit der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche auf der Mottbruchhalde umzugehen ist. Für diese geplante Baufläche sieht der Entwurf des Abschlussbetriebsplans zumindest anteilig eine Waldfläche vor.

Der hierfür erforderliche Waldausgleich soll daher an einer geeigneten Stelle innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen und wird in der Planzeichnung als Fläche für Wald festgesetzt. Hierfür bieten sich Flächen im Anschluss an vorhandene Wald- und / oder an geplante Waldaufforstungsflächen im Bereich des Haldenfußes an.

Vom Büro UWEDO wurde daher im Weiteren die betreffenden Waldflächen aus den Abschlussbetriebsplänen erfasst, eine geeignete Ersatzaufforstungsfläche (als Ersatz für die Baufläche) verortet und alle Waldflächen in den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend überarbeitet und im Hinblick auf die Waldflächen und die in der Stellungnahme genannten forstlichen Belange ergänzt.

Im Vorfeld der angestrebten öffentlichen Auslegung und der nochmaligen förmlichen Beteiligung des Landesbetriebes Wald und Forst wurde das Konzept zum Thema „Wald“ bereits mit dem Landesbetrieb abgestimmt.

## **4. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie**

### **(Schreiben vom 23.05.2017)**

*Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass der Planungsbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Ver. Welheim“, „Graf Moltke 3“, „Mathias Stinnes“ und „Mathias Stinnes III“, über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung „Welheim Gas“, sowie über dem inzwischen erloschenen Raseneisenstein-Distriktfeld „Gottes Gnaden“ liege. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung sei nichts bekannt.*

*Eigentümer der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder sei die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaber der Bewilligung „Welheim Gas“ sei die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Rechtsnachfolger des erloschenen Bergwerksfeldes „Gottes Gnaden“ sei die MAN SE in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen.*

Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen wird empfohlen, die Feldeseigentümer um Stellungnahme zu bitten.

Im bei der Bezirksregierung geführten Bergbau Alt-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) seien für den Bereich des o. a. Planungsvorhabens und dessen unmittelbare Umgebung die folgenden ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:

- Halde Nr. 1 Graf Moltke 3/4, Berghalde / BAV-Kat Nr. 4407-A-001
- Graf Moltke 3/4, Schachanlage und Kokerei mit Nebengewinnung / BAV-Kat Nr. 4407-S-012
- Graf Moltke 1/2-Graf Moltke 3/4-Mathias Stinnes 3/4-Übergabebhf. Horst-Nord, Gleisanlage / BAV-Kat Nr. 4407-S-016
- 22 Consolidation / Nordstern, Kippe / BAV-Kat Nr. 4408-A-001
- 19 Mathias Stinnes, Kippe / BAV-Kat Nr. 4408-A-061
- Mathias Stinnes 3/4, Schachanlage und Kokerei mit Nebengewinnung / BAV-Kat Nr. 4408-S-012
- Mathias Stinnes-Hafen, Grubenanschlussbahn / BAV-Kat Nr. 4407-S-025

Für die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1 + 2 sowie die Mottbruchhalde bestünde noch Bergaufsicht. Für die Bergehalde 2 Graf Moltke 3/4 wird voraussichtlich in 2017 das Ende der Bergaufsicht festgestellt werden. Seit 2003 wird das Grundwasser dieser Halde in einem Monitoring mit dem Grundwasser der Bergehalde 1 Graf Moltke überwacht. Für die Halde Mottbruch läge noch kein Abschlussbetriebsplan vor. Ob und in wie weit in dem ausstehenden Abschlussbetriebsplanverfahren noch Arbeiten durchzuführen sein werden, könne momentan noch nicht abgeschätzt werden.

Die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1 sei vorsorglich in das BAV-Kat aufgenommen worden, obwohl noch Bergaufsicht bestünde. Im hiesigen BAV-Kat lägen zu den Betriebsflächen hauptsächlich nur allgemeine bergbauhistorische und topographische Darstellungen vor. Konkrete Angaben über die nach den bergbaulichen Tätigkeiten stattgefundenen Folgenutzungen oder über sonst durchgeführte Maßnahmen im Bereich der im hiesigen Katalog aufgenommenen Verdachtsflächen lägen nicht vor. Ob von den ehemaligen bergbaulichen Betriebsflächen umweltrelevante Beeinträchtigungen ausgehen könnten, die für das Grundstück von Belang sind, könne nicht beurteilt werden.

Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten im Bereich des o. a. Grundstückes direkt an die Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Für die übrigen ehemaligen bergbaulichen Betriebsflächen sei die Bergaufsicht beendet.

### **Stellungnahme:**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die von der Bezirksregierung genannten Feldeseigentümer beteiligt, sofern Sie nicht bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden sind. Zusätzliche Erkenntnisse haben sich hieraus nicht ergeben.

In Bezug auf die genannten Flächen des Bergbau Alt-Verdachtsflächen-Kataloges (BAV-Kat) ist festzustellen, dass diese durch eine Reduzierung des Geltungsbereiches zum Teil nicht mehr im Bebauungsplangebiet liegen. Durch die Reduzierung des Plangebietes befindet sich aktuell nur noch die Mottbruchhalde unter Bergaufsicht. Die Bezirksregierung hat mittlerweile mit Schreiben vom 25.06.2018 die Stadt Gladbeck über die Abschlussbetriebsplanzulassung unterrichtet. Eine

Untersuchung der Altlasten im Bereich der Mottbruchhalde erfolgte im Herbst 2018 im Rahmen des Abschlussbetriebsverfahrens.

Für die anderen Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - Altlastenuntersuchungen vorgenommen. Die Ergebnisse der jeweiligen Altlastenuntersuchungen werden in das Bebauungsplanverfahren übernommen (siehe auch Stellungnahme zu Punkt 8.1).

Nach Aussage der Bezirksregierung steht die Tatsache, dass das Abschlussbetriebsverfahren für die Halde Mottbruch noch nicht beendet ist, dem Bebauungsplan bzw. seiner Rechtskraft nicht entgegen.

## **5. Mingas-Power GmbH**

### **(Schreiben vom 01.06.2017)**

*Die Mingas-Power GmbH weist die Stadt auf ihre Absicht zwei Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde zu errichten sowie auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen zum Ablehnungsbescheid des Kreises Recklinghausen vom 17.06.2013 (Az. 70.5/562.0022/11/0106.2) hin.*

*Der Kreis Recklinghausen sei aufgrund des Gerichtsurteils verpflichtet, über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.*

*Es stehe fest, dass die Veränderungssperre vom 02.06.2016, die die Stadt Gladbeck zur Absicherung des Bauleitplanverfahrens beschlossen habe, den Windenergieanlagen nicht entgegenstehe.*

*Der Entwurf setze für das Plateau der Mottbruchhalde eine öffentliche Grünfläche G 3 fest. Windenergieanlagen wären danach unzulässig. Es wird daher gefordert, den Entwurf des Bebauungsplans dahingehend anzupassen, dass Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde zulässig sind.*

*Entgegen der diesbezüglichen Argumentation in der Begründung, folge aus Ziel 10.2-1 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) über das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB, dass die Halde als Standort für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern sei.*

*Die technischen Voraussetzungen hierfür lägen vor. Die Halde sei - wie es in der Erläuterung zu Ziel 10.2-1 LEP NRW heißt - „deponie-technisch und baulich geeignet“ und es stünden auch keine Anforderungen zum Beispiel des Grundwasser-, Brand- und Naturschutzes entgegen (eine gutachtliche Stellungnahme des Fachbüros „Ahlenberg Ingenieure“ zur Eignung des Deponiekörpers als Baugrund für Windenergieanlagen wurde der Stellungnahme als Anlage beigelegt).*

*Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Ziel 10.2-1 Absatz 2 LEP NRW lägen nicht vor, weil die Halde nicht bereits für Kultur genutzt würde.*

*Auch fachliche Anforderungen stünden einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht entgegen (Ziel 10.2-1 Abs. 1, 3 LEP NRW). Wie aus dem Kapitel 2 („Planungsziel“) der Begründung ersichtlich sei, ginge es der Stadt Gladbeck übergeordnet darum, einen zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Geplant sei ein feinmaschiges Fuß- und Radwegenetz und ein behutsamer Ausbau der touristischen Potenziale der Halden unter Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten. In einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde solle eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. a. zulässig sein.*

*Die Themen Kunst und Kultur sollen - so jedenfalls die Begründung - ein wesentlicher konzeptioneller Bestandteil des Konzepts sein, da der gesamte Bereich in den Stadtraum integriert, aufgewertet und vor allem auch touristisch entwickelt werden solle.*

*Die Mingas-Power GmbH ist der Auffassung, dass die angesprochenen Zielsetzungen ohne weiteres auch erreicht werden könnten, wenn zusätzlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Plateau der Mottbruchhalde geschaffen würden. Die in der Begründung erwähnten künstlerischen Aktivitäten und Wettbewerbe betreffen das Haldenplateau nicht unmittelbar, da sie in erster Linie an den Zugängen zur Haldenwelt sowie im Bereich des Basislagers stattfinden sollen (vgl. Seite 11 der Begründung).*

*Soweit temporäre Illuminierung und Lichtinstallationen an und auf den geplanten Aussichtspunkten vorgesehen sei, wäre dies auch möglich, wenn Windenergieanlagen errichtet würden. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag bereits am 15.07.2011 eingereicht wurde und den späteren Überlegungen zu einer Nachnutzung der Halde damit zeitlich deutlich vorausging.*

*Eigentlicher Beweggrund für die ablehnende Haltung der Stadt Gladbeck dürfte die befürchtete Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Halde sein. Insoweit ergäbe sich aus den Erläuterungen zu Ziel 10.2-1 LEP NRW allerdings, dass eine Nutzung durch erneuerbare Energien eine Funktion für Tourismus und Naherholung nicht grundsätzlich ausschließen. Dieser Gesichtspunkt könne den Windenergieanlagen daher planerisch nicht entgegen gehalten werden.*

*In der Begründung würde im Übrigen überhaupt nicht darauf eingegangen, dass ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept existiert, das Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorsehen würde. Dies ergäbe sich insbesondere auch nicht aus Kapitel 5.1 der Begründung, das sich mit dem LEP NRW beschäftigt.*

*Zusammenfassend ginge die Mingas Power GmbH davon aus, dass der Entwurf des Bebauungsplanes nicht mit Ziel 10.2-1 LEP NRW vereinbar sei. Der Entwurf des Bebauungsplans sei dahingehend anzupassen, dass Windenergieanlagen an den vorgesehenen Standorten auf dem Plateau der Mottbruchhalde zulässig seien.*

### **Stellungnahme:**

Die Pläne für die geplante Errichtung zweier Windenergieanlagen sind der Stadt Gladbeck hinreichend bekannt. Wie in der Begründung des Bebauungsplans sowie im Erläuterungsbericht der städtebaulichen Rahmenplanung ausführlich erläutert ist, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ das übergeordnete Ziel verfolgt, die vier Gladbecker Halden gemäß des Leitbildes „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Den Kern der Haldenwelt Gladbeck bildet die Mottbruchhalde, die mit über 120 m Höhe die umgebende Landschaft deutlich überragt. Sie bietet faszinierende Blicke in die umgebende Stadtlandschaft und beeindruckt vor allem durch die Form und Ausführung ihrer Schüttung, die einem Vulkankegel nachempfunden ist. Die Schüttung erfolgte nach einem Künstlerwettbewerb unter dem Motto „Halde im Wandel“ auf der Grundlage eines künstlerischen Gesamtkonzept des Landschaftsarchitekten- und Künstlerteams Lodewijk Baljon, Schmitz und Hermanns aus dem Jahr 1993. Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form ein Kunstwerk der Stilrichtung „Land Art“. Sie ist die einzige Halde im Ruhrgebiet, die per se als genuines Kunstwerk konzipiert wurde. Mit der Schüttung des Vulkankegels wurden ausschließlich künstlerische Land-Art-Aspekte verfolgt. Sonstige Aspekte wie ökologische Aspekte oder auch die Nutzungen regenerativer Energien waren nachrangig. Bis heute ist die Mottbruchhalde nicht zugänglich und liegt deshalb nicht im Fokus der Besucher der sonstigen touristisch erschlossenen Halden im Ruhrgebiet. Offensiv vermarktet könnten für die Mottbruchhalde schon aufgrund der Land Art-Eigenschaften und des damit einhergehenden künstlerischen Anspruchs neue Besuchergruppen erschlossen werden. Kleine Teilbereiche der Mottbruchhalde sollen außerdem für eine freizeitorientierte Nutzungen und Themenbereiche wie Kultur, Kunst und Sport geöffnet werden. Dies betrifft

vor allem das „Basislager“. Hier sind neben temporären Kunstprojekten und -installationen auch Theateraufführungen sowie Open-Air-Kino-Veranstaltungen in Planung.

Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen steht aus mehreren Gründen im Widerspruch zu diesen Zielsetzungen. Zum einen würde das Land Art-Objekt Mottbruchhalde durch den Bau von Windenergieanlagen mit den dafür erforderlichen Baustraßen, Fundamenten und sonstigen Bodenarbeiten zerstört und würde somit die wesentlichen Eigenschaften eines Kunstwerkes verlieren. Zudem hätte der Bau von Windenergieanlagen erhebliche und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zur Folge. Dies betrifft vor allem den Gipfelbereich der Mottbruchhalde, aber auch das Bild der Haldenwelt insgesamt, welches nach der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr von dem heutigen Vulkankrater, sondern von den Fundamenten, Masten und Rotoren der Windenergieanlagen geprägt würde. Nach der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde würde sich außerdem das touristische Potenzial der Haldenwelt erheblich verschlechtern, da die Mehrzahl der potenziellen Besucher den Einflussbereich von großen Windenergieanlagen meiden dürfte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit den städtebaulichen Zielen für die Haldenwelt und für die angrenzenden Stadtteile nicht vereinbar ist, da hierdurch das Land Art-Kunstwerk Mottbruchhalde zerstört und die geplante Entwicklung touristischer Potenziale der Haldenwelt stark beeinträchtigt würde. Zur Sicherung der Zielsetzungen der Bauleitplanung wurde deshalb am 02.06.2016 eine Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB beschlossen und mittlerweile um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Schüttung des Vulkankegels erfolgte im Rahmen eines Künstlerwettbewerbes unter dem Motto »Halde im Wandel« auf der Grundlage eines künstlerischen Gesamtkonzeptes des Landschaftsarchitekten- und Künstlerteams Lodewijk Baljon, Schmitz und Hermanns. Dieses wurde bereits im Jahr 1993 und somit weit vor jeglichen Plänen zur Nutzung der Windenergie ausgearbeitet. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Ziel 10.2-1 Absatz 2 LEP NRW sind somit gegeben. Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form bereits ein Kunstwerk. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen würde der Charakter der Mottbruchhalde und somit auch das Kunstwerk zerstört. In der Begründung des Bebauungsplans wird dies nochmals ausführlich erläutert.

Zudem sind bei der geplanten weiteren Entwicklung der Haldenwelt die Themen „Kunst und Kultur“ ein wesentlicher konzeptioneller Bestandteil des Konzepts, da der gesamte Bereich in den umliegenden Stadtraum integriert, aufgewertet und vor allem auch touristisch entwickelt werden soll.

Die planungsrechtliche Sicherung ist insofern insbesondere auch vor dem Hintergrund des neu beschlossenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) relevant. In diesem ist gemäß Ziel 10.2-1 geregelt, dass Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu sichern sind. Als Ziel der Landesplanung sind diese Vorgaben für kommunale und/oder regionale Planungsträger bindend. Von dieser Zielsetzung ausgenommen sind jedoch Halden und Deponien, die bereits für kulturelle Zwecke genutzt werden, oder wenn für sie ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen ist. Dies ist hier der Fall: Mit der städtebaulichen Rahmenplanung „KunstKulturLandschaft Haldenwelt“ existiert ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur und Sport. Der regionale Kontext des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Konzeptes ergibt sich unter anderem auch aus der Integration der Haldenwelt in die Planungen der im Jahr 2027 stattfindenden Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027).

## **6. Mingas-Power GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte REDEKER / SELLNER / DAHS (Schreiben vom 18.05.2018)**

*Wie bereits die Mingas-Power GmbH selbst weisen die Rechtsanwälte REDEKER / SELLNER / DAHS die Stadt auf die Absicht der Mingas Power, zwei Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde zu errichten sowie auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen zum Ablehnungsbescheid des Kreises Recklinghausen vom 17.06.2013 (Az. 70.5/562.0022/11/0106.2) hin.*

*Über den von der Stadt Gladbeck erstellten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil hätte das OVG NRW im Verfahren mit dem Aktenzeichen 8 A 1617/17 bislang noch nicht entschieden. Der Kreis Recklinghausen sei aufgrund des Gerichtsurteils verpflichtet, über den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.*

*Bereits mit Schreiben vom 01.06.2013 sei im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 BauGB von der Mingas-Power GmbH geltend gemacht worden, dass die vorgesehenen Festsetzungen einer öffentlichen Wohnfläche (Anmerkung: gemeint war offensichtlich Grünfläche) die Vorhaben (Windenergieanlagen) bauplanungsrechtlich unzulässig werden ließe.*

*Der nunmehr gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegte Entwurf sähe für den Bereich der Mottbruchhalde weiterhin die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche G 2 mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Freizeitnutzungen vor. In diesem Fall hätte sich an der Ausgangslage grundsätzlich nichts geändert. Aus diesem Grund könne sich die Mingas Power GmbH hiermit nicht einverstanden erklären.*

*Ihre Mandantin hätte mit der RAG AG einen auf den 26./30.06.2014 datierten Gestattungsvertrag geschlossen, der sie privatrechtlich zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde berechtige. Die Grundstückseigentümerin sei darin verpflichtet alles zu unterlassen, was den Aufbau, den Betrieb und die Leistung der Windenergieanlagen beeinträchtige. In einem Radius vom dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage dürften Miet-, Pacht-, Gestattungs- und sonstige Nutzungsverträge nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gestattungsnehmerin abgeschlossen werden. Insofern könnten die abweichenden Nutzungsvorstellungen der Stadt Gladbeck nicht realisiert werden, soweit sie Windenergieanlagen ausschließen würden.*

*Vor diesem Hintergrund werde daher nochmals um eine Anpassung des Bauleitplanungsentwurfs gebeten.*

### **Stellungnahme:**

Zu diesen Einwendungen wurde bereits unter **Punkt 5** (Mingas-Power GmbH (Schreiben vom 01.06.2017)) ausführlich Stellung genommen.

## **7. RAG Aktiengesellschaft**

### **(Schreiben vom 30.05.2017 und 15.05.2018)**

*Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestünden nach Aussage der RAG Aktiengesellschaft nur keine grundsätzlich Bedenken, sofern die folgenden Aspekte berücksichtigt würden:*

*Größere Teile des Geltungsbereiches befänden sich noch im Eigentum der RAG. Dabei handele es sich im Wesentlichen um die Bergehalden Mottbruch und Graf Moltke-Ost. Diese Bergehalden stünden noch unter Bergaufsicht. Maßnahmen zur Beendigung der Bergaufsicht seien derzeit geplant bzw. bereits umgesetzt.*

*Wie bereits während der Planungswerkstatt im November 2015 geschehen, weist die RAG im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 nochmal ausdrücklich darauf hin, dass sie einer Inanspruchnahme der Halden Mottbruch und Graf Moltke-Ost für öffentliche Zwecke erst nach Beendigung der Bergaufsicht und auch erst nach Klärung der eigentumsrechtlichen Frage und der damit verbundenen Unterhaltslast für die betroffenen Flächen zustimmen. Diesen Punkt bittet die RAG bei der Verfolgung weiterer planungsrechtlicher Schritte und auch bei der Beantragung von Fördermitteln zu beachten.*

*Seitens der RAG Aktiengesellschaft würden derzeit Gespräche mit dem Regionalverband Ruhr geführt, die eine Übertragung aller Bergehalden im Rahmen eines Haldenkonzeptes auf den Regionalverband Ruhr beinhalten.*

*Im Geltungsbereich seien mehrere vorhandene Grundwassermessstellen zu erhalten und bei den Planungen zu berücksichtigen.*

*Des Weiteren würden zwei Entwässerungsleitungen der RAG im Bereich des Plangebietes, die noch im Betrieb sind, verlaufen. Ansprechpartner sei die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen.*

*Mit dem Schreiben vom 15.05.2018 verweist die RAG auf ihr Schreiben vom 30.05.2017 und weist darüber hinaus darauf hin, dass zwischen der RAG Aktiengesellschaft und der Gladbeck Wind GmbH ein Gestattungsvertrag aus Juni 2014 existiert, mit welchem das grundsätzliche Recht zur Errichtung von Windkraftanlagen auf der Bergehalde Mottbruch eingeräumt wird.*

*Dies sei dem Ingenieuramt mit Bezug zur Abschlussdokumentation der Planungswerkstatt Haldenwelt bereits mit Schreiben vom 03.02.2017 (siehe Anlage) mitgeteilt worden. Insofern würde seitens der RAG, als Eigentümerin des Halde Mottbruch, keine Aussagen zur Unverträglichkeit von Windenergieanlagen auf der Halde Mottbruch getätigt. Daher bestünden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form. Insbesondere Aussagen über unverträgliche Nutzungen, wie z. B. Windkraft und Solarnutzungen, würden seitens der RAG Aktiengesellschaft abgelehnt.*

*Beispielhaft sei das Planungsziel auf Seite 7 der Begründung zum Bebauungsplan „Sicherung der Land-Art-Qualitäten“ der Mottbruchhalde vor einer nicht gewollten Überformung der Haldenwelt durch unverträgliche Nutzungen wie z. B. bauliche Nutzungen der „Freizeitbranche“, aber auch „Windkraft- und Solarnutzungen“ genannt.*

*Es wird daher von der RAG angeregt, den letzten Teilsatz „aber auch Windkraft- und Solarnutzungen“ zu streichen.*

### **Stellungnahme:**

Durch die Reduzierung des Plangebietes befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur noch die Mottbruchhalde unter Bergrecht. Das Abschlussbetriebsplanverfahren für die Mottbruchhalde ist eingeleitet (vgl. Stellungnahme zu Punkt 4). Eine konkrete Nutzung der Halde Mottbruch für öffentliche Zwecke wird erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen.

Wie in der Stellungnahme erläutert, sind vor der Realisierung der im Bereich der genannten Halden geplanten Nutzungen die eigentumsrechtlichen Fragen sowie die damit verbundenen Unterhaltslasten, Verkehrssicherungspflichten und sonstige Haftungspflichten für die betroffenen Flächen verbindlich und abschließend zu regeln. Diese Belange sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bzw. unabhängig von diesem zu klären.

Die bestehenden Grundwassermessstellen werden nicht überplant und können somit erhalten werden. Dies gilt auch für die vorhandenen Entwässerungsleitungen, welche in der Regel entlang von öffentlichen Straßen sowie in den festgesetzten Grünflächen verlaufen. Weitere Details (z. B. An-

fahrbarkeit etc.) sind im Rahmen der Ausführungsplanung für die weitere Gestaltung der Grün- und Freiflächen zu regeln.

Der in der Stellungnahme vom 15.05.2018 erwähnte privatrechtliche Gestattungsvertrag, geschlossen zwischen der RAG Aktiengesellschaft und der Gladbeck Wind GmbH, ist der Stadt Gladbeck bekannt (vgl. auch Stellungnahme zu Punkt 5).

Die geplante Errichtung der beiden Windkraftanlagen steht jedoch aus mehreren Gründen im Widerspruch zu den städtischen Zielsetzungen für das Plangebiet und insbesondere für die Mottbruchhalde (vgl. auch Stellungnahme zu Punkt 5). Die privatrechtlichen Ziele (Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde) sowie die damit verbundenen Vor- und Nachteile sind in die planerische Abwägung einzustellen. Im Ergebnis soll an den Zielsetzungen des Bebauungsplans festgehalten werden. Die geplanten Windenergieanlagen werden trotz der generellen Vorteile der regenerativen Energieerzeugung am konkreten Standort aus konzeptionellen und landschaftsplanerischen Gründen als nicht verträglich eingestuft und deshalb im Bebauungsplan faktisch durch die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes (öffentliche Grünfläche, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen) ausgeschlossen.

Vor allem würde das Land Art-Objekt Mottbruchhalde durch den Bau der beiden Windenergieanlagen mit den dafür erforderlichen Baustraßen, Fundamenten und sonstigen Bodenarbeiten zerstört und würde somit die wesentlichen Eigenschaften eines Kunstwerkes verlieren. Des Weiteren hätte der Bau von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde erhebliche und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds zur Folge. Dies betrifft vor allem den Gipfelbereich der Mottbruchhalde, aber auch das Bild der Haldenwelt insgesamt, welches nach der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr von dem heutigen Vulkankrater, sondern von den Fundamenten, Masten und Rotoren der Windenergieanlagen geprägt würde. Nach der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Mottbruchhalde würde sich außerdem das touristische Potenzial der Haldenwelt erheblich verschlechtern, da die Mehrzahl der potenziellen Besucher den Einflussbereich von großformatigen Windenergieanlagen meiden dürfte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit den städtebaulichen Zielen für die Haldenwelt und für die angrenzenden Stadtteile nicht vereinbar ist, da hierdurch das Land Art-Kunstwerk Mottbruchhalde zerstört und die geplante Entwicklung touristischer Potenziale der Haldenwelt stark beeinträchtigt würde.

## **8. Kreisverwaltung Recklinghausen**

### **(Schreiben vom 13.06.2017 und 22.05.2018)**

*8.1 Der Kreis als Untere Bodenschutzbehörde stellt fest, dass nunmehr sieben im Altlastenkataster des Landes NRW erfasste Altablagerungen und Altstandorte durch die Planung betroffen seien. Dabei handele es sich um die folgenden Flächen:*

- 1. Nr. 4407/201 „Klärteiche Mathias Stinnes III / IV, Gladbeck“. Diese Fläche befindet sich unterhalb der Halde Mottbruch und steht unter Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg.*
- 2. Nr. 4407/147 „Bergehalde Mottbruch, Gladbeck“. Diese Fläche steht unter der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg.*
- 3. Nr. 4407/146 „Bergehalde Heringstraße“, die sogenannte „Kippe 22“. Das Grundwasser dieser Fläche unterliegt der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg. Der Haldenkörper selbst liegt in der Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde.*
- 4. Nr. 4408/0168 „Bergehalde Busfortshof, Matthias Stinnes, Kippe 19“*

5. Nr. 4407/0200 „AA südliche Welheimer Straße, östliche Bruchstraße Gladbeck“
6. Nr. 4407/20157 „Zechenbahntrasse ÜBf Horst-Nord nach Moltke 3/4“
7. Nr. 4407/0069 „AA Welheimer Straße / Franzstraße, Gladbeck“.

Über die beiden zuerst genannten Flächen lägen dem Kreis keinerlei Informationen vor. Da die Bergehalde und die Teiche noch komplett unter der Bergaufsicht stehen, besitze die Untere Boden-schutzbehörde hier keine Zuständigkeit. Durch geeignete Untersuchungen sei die Unbedenklichkeit der zukünftigen Nutzung für die betroffenen Schutzgüter nachzuweisen. Die erforderlichen Untersu-chungen seien im Vorfeld mit dem Kreis abzustimmen. Erst nach Nachweis der Unbedenklichkeit, sei die geplante Freizeitnutzung möglich.

Die sog. „Kippe 22“ sei teilweise aus der Bergaufsicht entlassen (s. o.). Über den Schüttkörper existier-ten umfangreiche Untersuchungen. Der Planungsträger habe die Unbedenklichkeit der Freizeitnut-zung dieser Fläche nachzuweisen. Hierzu seien sämtliche zur Verfügung stehenden Unterlagen aus-zuwerten und für die zukünftige Nutzung neu zu bewerten. Gegebenenfalls seien weitere Untersu-chungen erforderlich. Der gesamte Prozess sei mit dem Kreis abzustimmen. Erst nach Nachweis der Unbedenklichkeit, sei die Neunutzung möglich.

Die Bergehalde Busfortshof, die sogenannte „Kippe 19“, wurde 1985 aus der Bergaufsicht entlassen. Es lägen keinerlei Untersuchungen zu dieser Halde vor. Zum Nachweis der gefahrlosen Nutzung sei die Halde orientierend zu untersuchen. Das Konzept hierzu sei ebenfalls mit dem Kreis abzustimmen.

1993 sei das westliche Fußballfeld der Sportanlage im Bereich der Altablagerung(en) südlich der Wel-heimer Straße orientierend untersucht worden. Dabei seien jedoch die drei Altablagerungsflächen durch die Rammkernsondierungen nicht direkt untersucht worden. Die Bodenluft war jedoch mit leichtflüchtigen Aromaten belastet. Die Ablagerungsflächen bedürften daher einer Untersuchung, um eine Aussage zu einem möglichen Risiko bei der vorgesehenen Nutzung als Sportpark und öffentliche Grünfläche zu ermöglichen.

Die Zechenbahntrasse sei bislang nicht untersucht worden. Die Fläche, die als allgemeine Verkehrs-fläche im Bebauungsplan vorgesehen sei, würde derzeit als Straße für den Autoverkehr genutzt, sei versiegelt und daher gefahrlos nutzbar. Die unversiegelten Flächen der ehemaligen Bahntrasse bedürften jedoch einer Untersuchung und/oder gutachterlichen Beurteilung. Das Konzept sei mit dem Kreis im Vorfeld abzustimmen.

Die Ablagerung Welheimer Straße/Franzstraße hingegen wäre 2002 durch Abfuhr der verunreinigten Massen „totalsaniert“ worden. Einer gefahrlosen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf stünde damit nichts entgegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach Abschluss dieser Gefährdungsabschätzungen Sanie-rungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden könnten. Des Weiteren könnte es dazu kommen, dass geplante Nutzungen ganz oder teilweise nicht umgesetzt werden dürften.

8.2 Der Kreis als Untere Wasserbehörde teilt mit, dass die Ableitung des anfallenden Nieder-schlagswassers der Mottbruchhalde mit wasserrechtlicher Erlaubnis zur Versickerung von Nieder-schlagswasser und Eigenfeuchtigkeit des Schüttgutes und zur Einleitung von Niederschlagswasser vom 28.05.2010 geregelt sei (Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 61.n8-7-2-4). Es bestünde eine Be-fristung bis zum 31.12.2019

Zusätzlich sei mit Bescheid vom 05.02.2004 (Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 86.Z2-7- 2002-1) der Bau und Betrieb von drei Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung des anfallenden Nieder-schlagswassers der Mottbruchhalde vor Einleitung in die Boye und den Hahnenbach genehmigt wor-den. In diesem Zusammenhang sollten auch drei Regenrückhaltebecken errichtet werden.

*Im Bereich der geplanten Alltagswiesen sei der Rückbau eines vorhandenen RRB geplant. Hier müsse im Vorfeld geprüft werden, inwieweit das RRB noch genutzt wird und ob auf andere Art und Weise das Niederschlagswasser vor Einleitung zurückgehalten werden müsse.*

*Eine Rücksprache mit den Fachbehörden (Tiefbauamt Stadt Gladbeck, UWB Kreis Recklinghausen, Bezirksregierung Arnsberg) sei sinnvoll.*

*Für den gesamten Planungsbereich sei ein Entwässerungskonzept aufzustellen und frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.*

*Wie und wohin die Halde Graf Moltke (östlicher Teil) und die Halden 19 und 22 ihr Niederschlagswasser ableiten sei nicht bekannt. Hier sei ebenfalls ein Entwässerungskonzept aufzustellen und mit dem Kreis abzustimmen.*

*Nach Kenntnis des Kreises plane die DSK das Niederschlagswasser der Mottbruchhalde in Zukunft an den Abwasserkanal parallel zur Boye bzw. zum Hahnenbach anzuschließen. Das Niederschlagswasser würde dann über die Mischwasserkanäle zur KA Bottrop abgeleitet. Hier ist zu prüfen, ob die Einleitung in den Abwasserkanal notwendig sei (klärungspflichtiges Niederschlagswasser?) und ob die Regenklärbecken vor Einleitung in die Gewässer ausreichend seien.*

8.3 *Der Kreis als Untere Naturschutzbehörde und als Träger der Landschaftsplanung teilt mit, dass keine Bedenken geltend gemacht würden. Die Aufstellung und die geplanten Inhalte des Bebauungsplanes „Mottbruchhalde“ würden ausdrücklich begrüßt.*

*Die hier dargestellte Entwicklungsabsicht „Natur und Landschaft“ mit dem Aspekt „Landschaftsgestaltung und Erholung“ zu verbinden, entspreche sowohl den Entwicklungszielen als auch den Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplanes Gladbeck.*

*Es wird darum gebeten, bei weiteren Planungen und der späteren Nutzung den nachfolgenden Hinweis zu beachten:*

*„Der Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck stellt den überwiegenden Teil der Mottbruchhalde als öffentliche Grünfläche dar, gleichzeitig weist der Landschaftsplan Gladbeck, wie richtig beschrieben, weite Teile dieses Areals als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet aus.*

*Da der Bebauungsplan Nr. 166 der Maßgabe des FNP's folgt und hier weitgehend öffentliche Grünflächen festsetzt, bleiben gem. § 20 (4) LNatSchG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diesen Bebauungsplan weiter gültig.“*

## **Stellungnahme:**

### **zu 8.1:**

Die Altlastenverdachtsfläche Nr. 4407/69 „Aufschüttung nördlich Welheimer Straße, westlich Franzstraße“ im Bereich des Feuerwehrgerätehauses wurde im Rahmen einer 1991 erstellten Gefährdungsabschätzung erstmals stichprobenartig untersucht. Danach erfolgten Untersuchungen in den Jahren 1996, 1997 und zuletzt 2000. Das Ergebnis ergab zum Teil sehr hohe Schadstoffgehalte, so dass eine Entsorgung und abschließende Begrünung mit Raseneinsaat vorgenommen wurde (2003). Die Sanierungsmaßnahmen sind demnach abgeschlossen.

Für die noch unter Bergaufsicht stehenden Altlastenverdachtsflächen (Nr. 4407/201 „Klärteiche Matthias Stinnes III / IV und Nr. 4407/147 „Bergehalde Mottbruch“) hatte die RAG vor einigen Monaten eine Altlastenuntersuchung beauftragt. Die Bodenuntersuchungen für die Gefährdungsabschätzung dieser Flächen wurden bereits durchgeführt. Mit Schreiben vom 19.09.2018 (siehe Anlage)

teilte die RAG mit, dass die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen einhalten. Die nach dem Bebauungsplan beabsichtigten zukünftigen Nutzungen sind demnach ohne Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zulässig. Unabhängig davon werden die genauen Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung nach der Vorlage des Gutachtens durch die RAG bis zum Satzungsbeschluss in die Begründung eingearbeitet.

Für die Altablagerung(en) im Bereich der Sportanlage südlich der Welheimer Straße (Nr. 4407/0200) liegt ein Gutachten der Fa. Geologie:Büro - Ingenieurbüro für Geo- und Umwelttechnik vom 07.09.2018 vor. Laut Gutachten wurden in den drei Verdachtsbereichen sechs Rammkernsondierungen bis in den gewachsenen Boden abgeteuft. Die Altablagerungen sind zwischen 0,50 und 1,50 m mächtig und bestehen aus umgelagerten schluffigen, schwach humosen Feinsanden mit untergeordneten Anteilen an Bergematerialien bzw. aus Bergematerial, Bauschutt und Schlacken in einer feinsandigen Matrix.

Die Feststoffkonzentrationen für Schwermetalle, Arsen, PAK und Cyanide liegen unterhalb der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Bezogen auf den Wirkungspfad "Boden-Mensch" gehen von dem aufgeschütteten Material keine Gefährdungen aus. Bezogen auf den Wirkungspfad "Boden-Grundwasser" überschreitet der Gehalt an Arsen mit 13 bzw. 14 µg/l den Prüfwert der BBodSchV. Eine Gefährdung für das Grundwasser kann somit nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Herrichtung des Sportparkgeländes werden die Altablagerungen der Verdachtsfläche 4407/0200, vollständig einer Verwertung zugeführt (siehe nachfolgender Absatz). Die Gefährdung über den Wirkungspfad "Boden-Grundwasser" ist nach der Realisierung des Projektes nicht mehr gegeben. Die Bodenluftuntersuchungen zeigten keine Anreicherungen durch BTEX-Aromaten oder CKW. Die Gefährdung des Wirkungspfades "Bodenluft-Mensch" kann somit ausgeschlossen werden.

Die Auffüllungen sind für eine Verwertung geeignet und werden gemäß LAGA 1997 aufgrund des erhöhten Arsengehaltes von 13 µg/l der Verwertungsklasse Z 1.2, bezogen auf erhöhte Kohlenwasserstoff- und PCB-Gehalte ( 560 mg/kg und 0,755 mg/kg) der Verwertungsklasse Z 2 und aufgrund des PAK-Gehaltes von 2,5mg/kg sowie 179 mg/kg Zink der Verwertungsklasse Z 1.1 zugeordnet.

Für alle anderen o. g. Altlastenverdachtsflächen (Nr. 4407/146 „Bergehalde Heringstraße“, die sogenannte „Kippe 22“, Nr. 4408/0168 „Bergehalde Busfortshof, Matthias Stinnes, Kippe 19“, Nr. 4407/20157 „Zeichenbahntrasse ÜBf Horst-Nord nach Moltke 3/4“) wurde der Umfang der erforderlichen Gefährdungsabschätzungen mit dem Kreis ebenfalls abgestimmt und die Untersuchung der betreffenden Flächen durch die Stadt Gladbeck veranlasst. Das Gutachten der Fa. GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Umwelt -, Ingenieur - und Hydrogeologie, zur orientierenden Altlastenerkundung liegt seit dem 24.10.2018 vor.

Laut Gutachten wurden im Bereich der Kippe 22 die in Voruntersuchungen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens festgestellten oberflächennahen Cyanid- und PAK-Verunreinigungen durch die neuere Untersuchung bestätigt. Die im südöstlichen Bereich der Bergehalde festgestellten Cyanidanreicherungen wurden bis in 30 cm Tiefe in 2014 im Auftrag der Emschergenossenschaft im Zusammenhang mit dem Renaturierungsprojekt "Nattbach" abgetragen und durch sauberen Boden ersetzt.

Im oberen Bereich der Kippe 22 wurde anhand von sechs Handbohrungen mit einem Handbohrstock bis zu einer Tiefe von 0,80 m unter Geländeoberkante (u. GOK) der Oberboden untersucht. In den südwestlichen und nordöstlichen Teilen der Bergehalde fand eine Überprüfung der Cyanid- und PAK-Verunreinigungen mittels Oberbodenmischproben statt.

Im Bereich der Halde 19 wurden aus 8 Teilflächen Oberbodenproben entnommen und insgesamt 12 Proben analysiert.

Im Bereich der Zechenbahntrasse wurden 6 Kleinrammbohrungen bis zu 3,00 m u. GOK niedergebracht. Insgesamt wurden 35 Bodenproben entnommen.

Im Ergebnis der durchgeführten Analytik wurden bei sämtlichen Oberbodenmischproben und Einzelproben des Oberbodens mit einer Entnahmetiefe von 0,0-0,1m u. GOK und bei der Überprüfung des oberen Bereichs der Kippe 22 nur leicht erhöhte Gehalte an PAK (insbesondere Naphthalin) nachgewiesen. Die Prüfwerte für „Park- und Freizeitflächen“ der BBodSchV wurden an keiner Stelle überschritten. Gefährdungen für den Wirkungspfad „Boden-Mensch“ können hinsichtlich der Nutzung als Park- und Freizeitfläche somit ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme stellt hier der bereits in Voruntersuchungen im nordöstlichen Bereich der Kippe 22 festgestellte nordöstliche Teil der Bergehalde dar. Der erhöhte Gehalt an Naphthalin (OMP 4A) ist laut Gutachter als bedenklich anzusehen. Und sollte durch Einzäunung der betreffenden Fläche gesichert werden. Die betreffende Fläche wird daher zusätzlich im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

## **zu 8.2:**

Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) am 11.09.2018 wurde die Entwässerungssituation im Bereich der Haldenwelt gemeinsam erörtert. Dabei wurden verschiedene Absprachen zwischen Stadt und UWB getroffen.

### Mottbruchhalde

Im Bereich der Mottbruchhalde sind bereits Entwässerungsanlagen vorhanden. Das Niederschlagswasser wird im Gipfelbereich sowie im nordöstlichen Bereich gesammelt und über separate Niederschlagswassermulden und zwei Einleitungspunkte im Süden und im Westen in die Fließgewässer Boye und Hahnenbach abgeführt. An dieser Systematik werden bis zum 31.12.2019 (Ende der Befristung) keine Änderungen vorgenommen. Angestrebt wird eine Verlängerung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Bereich der Mottbruchhalde sind zudem neue bauliche Nutzungen geplant. Gemäß Bebauungsplan sind innerhalb der mit der Raute 3 gekennzeichneten überbaubaren Fläche Gebäude für Sport- und Freizeitnutzungen, kulturelle und künstlerische Nutzungen sowie gastronomische Nutzungen zulässig. Für die Niederschlagswasserentsorgung resultieren daraus keine Änderungen. Das Niederschlagswasser wird auch zukünftig in die vorhandenen Regenwasseranlagen abgeführt.

Für das Schmutzwasser wird hier voraussichtlich eine neue Abwasserableitung erforderlich. Art und Umfang der Abwasserableitung sind abhängig von der Nutzung. Sobald die Nutzung abgestimmt ist, erfolgt die Planung der Abwasserableitung. Diese wird an das bestehende Kanalnetz angebunden.

### Halde 22

Gemäß eines Plans aus dem Jahr 1994, erstellt von der RAG Bergbau AG, wird das Niederschlagswasser in mehrere Teiche und Senken eingeleitet und vor Ort versickert. An dieser Systematik ergeben sich durch die Planung keine grundsätzlichen Änderungen. Die vorhandenen Teiche und Senken werden im Bebauungsplan dementsprechend als Wasserflächen mit zusätzlicher Versickerungsfunktion festgesetzt.

Die Halde 22 wird heute von einem überwiegend dichten Baum- und Strauchbewuchs geprägt und soll auch zukünftig den jetzigen landschaftlichen Charakter weitestgehend behalten. Die genannten Nutzungen sollen erhalten und moderat weiterentwickelt werden. Im Gipfelbereich ist optional eine Übernachtungsmöglichkeit z. B. für Radtouristen (Übernachtungscamp) geplant. Größere baulichen Anlagen und sonstige Nutzungen sind hier allerdings nicht vorgesehen, so dass nach dem derzeiti-

gen Planungsstand keine zusätzliche Sammlung, Ableitung, Versickerung etc. des Niederschlagswassers erforderlich wird.

### Halde 19

Die Halde 19 ist heute durch Grün- und Waldflächen geprägt und wird unter anderem von Spaziergängern und Läufern (Nordic Walking) genutzt. Eigentumsrechtlich gehört die Halde 19 dem Regionalverband Ruhr (RVR). Gepflegt wird das Wegenetz von der Stadt Gladbeck. Das anfallende Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die genannten Nutzungen sollen erhalten und moderat weiterentwickelt werden.

Im Ergebnis werden an der heutigen Entwässerung bei den drei Halden (Mottbruch-, Halde 19 und Halde 22) keine Änderungen geplant. Deshalb sind, bis auf einen ggf. erforderlichen neuen Schmutzwasserkanal, auch keine neuen bzw. zusätzlichen Entwässerungsanlagen erforderlich.

Das vorhandene RRB im Bereich der Alltagswiesen soll in die weitere Gestaltung dieses Bereichs integriert werden. Ein Rückbau ist jedoch nicht geplant. Dies wird mit den Fachbehörden (Tiefbauamt Stadt Gladbeck, UWB Kreis Recklinghausen, Bezirksregierung Arnsberg) abgestimmt.

Sollten abweichend hierzu doch Änderungen am Entwässerungskonzept erforderlich werden, werden diese frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Für das Plangebiet liegt bislang seitens der Stadt Gladbeck kein Entwässerungskonzept für die Schmutzwasserbeseitigung vor, da gemäß den planerischen Zielsetzungen nicht davon auszugehen ist, dass im größeren Umfang Erweiterungen des heutigen Kanalnetzes erforderlich sind. Lediglich im nordöstlichen Bereich kann nach der Realisierung baulicher Nutzungen eine neue Entwässerungsanlage zur Ableitung von Schmutzwasser erforderlich werden.

Die ggf. neu zu errichtenden oder zu erweiternden baulichen Anlagen (z. B. neues Biomassenkraftwerk, Vereins- und Kulturheim Sportpark) können an das bestehende Kanalnetz angeschlossen werden. Für die im Bereich der öffentlichen Grünflächen gelegenen Sport- und Freizeitnutzungen sind ggf. neue Schmutzwasserkanäle zu verlegen. Dies entscheidet sich jedoch erst nach der Ausarbeitung der konkreten Nutzungen für die jeweiligen Flächen.

Die Bezirksregierung Münster wird vorsorglich im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt.

### **zu 8.3:**

Die Entwicklungsziele für die Bereiche Natur und Landschaft sowie die Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplans Gladbeck werden im Rahmen der Planungen für die Haldenwelt berücksichtigt.

Die im Plangebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden im Wesentlichen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Lediglich im Bereich der öffentlichen Grünfläche G 1 wird das LSG-4407-0021 in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises geringfügig verkleinert, da der geplante Ausbau der Sportflächen nicht im Einklang mit den LSG-Schutzzielen steht.

## **9. Emschergenossenschaft**

### **(Schreiben vom 24.05.2018)**

*Die Emschergenossenschaft hat Bedenken in Bezug auf den Bebauungsplan bzw. die Begründung und bittet um die Beachtung folgender Hinweise zum Entwurf:*

*In der Begründung unter „Punkt 6.2 Öffentliche Grünflächen G 2 und G 3“ sei auf Seite 20 ein „Pumpenlabor“ aufgeführt. Laut Begründungstext soll das Pumpwerk der Emschergenossenschaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.*

*Hierzu gäbe es bisher keinerlei Abstimmung mit der Emschergenossenschaft. Auf Grund der mit dem Betrieb des Pumpwerks verbundenen Gefahren könne die Emschergenossenschaft einer derartigen Nutzung nicht zustimmen.*

*Die Trassierung des genossenschaftlichen Hahnenbachs an der Halde 22 wurde im Zuge der ökologischen Verbesserungen in 2016 – 2017 verändert und hierbei wurde an der Südseite der Halde 22 eine neue Gewässertrasse hergestellt (s. Lageplan 2.4 und 2.5). Der neue Gewässerverlauf sei im Bebauungsplan jedoch nicht berücksichtigt.*

*Der Alte Hahnenbach im östlichen und der Hahnenbach im südlichen Bereich des Plangebietes werden in den Unterlagen als öffentliche Grünfläche/Wald ausgewiesen und nicht als Gewässerfläche. Die Darstellung sei zu korrigieren.*

*Der alte Gewässerverlauf mit Anbindung an das Pumpwerk Gladbeck-Hahnenbach diene weiterhin zur Ableitung von Haldenwässern. Bei Änderungen der Haldenentwässerung mit evtl. neuen oder geänderten Einleitungen in den entflochtenen Hahnenbach sei die Emschergenossenschaft hinsichtlich Beurteilung und Festlegung von Einleitungsmengen und -qualitäten einzubinden.*

*Die geplanten Brücken über die Bachläufe der Emschergenossenschaft sollen mit den Planungen für die ökologischen Verbesserungen und mit der Emschergenossenschaft abgestimmt werden.*

*Im Bereich der Boye und des Pumpwerks befänden sich verschiedene Leitungsrechte für die Sicherung betrieblicher Anlagen. Arbeiten/Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen sollen mit der Emschergenossenschaft im Vorfeld abgestimmt werden.*

*Sollte eine Inanspruchnahme von Grundstücken der Emschergenossenschaft geplant werden, sei ein Gestattungsvertrag vor Baubeginn abzuschließen. Entsprechende Unterlagen seien dann an die Abteilung 12-LI-20 der Emschergenossenschaft zu übersenden.*

### **Stellungnahme:**

Die Idee des Pumpenlabors beruht auf städtischen Überlegungen mit einer allenfalls langfristigen Perspektive. Konkrete Überlegungen zu einer Realisierung gibt es nicht, weshalb hierzu auch noch keine Abstimmungen erfolgt sind. Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme der Emschergenossenschaft überarbeitet und das Pumpenlabor nicht mehr erwähnt.

Für die geänderte Trassierung des Hahnenbaches wurden digitale Pläne bei der Emschergenossenschaft beantragt. Die Planzeichnung wurde entsprechend den neuen Gegebenheiten überarbeitet.

Dies gilt auch für die Flächen des Alten Hahnenbaches und für den Hahnenbach im südlichen Bereich des Plangebietes. Diese Flächen werden im Bebauungsplanentwurf nunmehr als Gewässerfläche festgesetzt.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwässerung der Halden ist festzustellen, dass die bisherige Entwässerung der Halden grundsätzlich beibehalten werden soll. Sofern sich zukünftig dennoch Änderungen ergeben sollten, werden diese mit der Emschergenossenschaft abgestimmt.

Werden die Fließgewässer / Bachläufe der Emscherogenossenschaft durch bauliche oder erschließungstechnische Maßnahmen (z. B. Fußwegebrücken) tangiert, werden diese Maßnahmen unabhängig von den fachrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorab mit der Emscherogenossenschaft abgestimmt.

Die im Bereich der Boye und des Pumpwerks befindlichen Leitungsrechte für die Sicherung betrieblicher Anlagen werden bei möglichen Bau- und Erschließungsarbeiten beachtet. Konkrete bauliche Maßnahmen in diesen Bereichen sollen bereits auf der Vorentwurfsebene mit der Emscherogenossenschaft abgestimmt werden.

Sofern Grundstücke der Emscherogenossenschaft in Anspruch genommen werden müssen, werden vor Baubeginn die erforderlichen privatrechtlichen Verträge abgeschlossen.

## **10. Umweltschutz West GmbH, vertreten durch die Rechtsanwalts-gesellschaft Mütze Korsch mbH**

### **(Schreiben vom 01.06.2017)**

*Durch Rechtsanwalts-gesellschaft wird angeregt, den Bebauungsplan dergestalt fortzuentwickeln und zu gestalten, dass ein Konflikt zwischen den im Plangebiet geplanten Nutzungen und der benachbarten betrieblichen Nutzung der Umweltschutz West GmbH ausgeschlossen wird.*

*Ausweislich der Begründung des Bebauungsplanentwurfs „Mottbruchhalde“ bestünde das Ziel der aktuellen Bauleitplanung darin, die 4 Gladbecker Halden (Halde Graf-Moltke, Mottbruchhalde, Halde 22, Halde 19) zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Geplant sei ein feinmaschiges Fuß- und Radwegenetz, Bauungen für freizeitorientierte Nutzungen in Teilbereichen, z. B. Ausstellungsräume und -plätze für Kunst- und Kulturprojekte, der Ausbau des Basislagers auf der Mottbruchhalde für Theateraufführungen, Open- Air-Kino, Gastronomie u. ä., die Anlage von Aussichtspunkten, Spielplätzen, Picknick- und Grillplätzen sowie eines Übernachtungscamps für Radtouristen auf der Halde 22. Die konkrete Anordnung und Ausgestaltung der geplanten Nutzungen und Anlagen sowie die konkrete Gestaltung der Grünflächen im Plangebiet seien in dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf noch nicht im Detail definiert.*

*Die Begründung des Bebauungsplanentwurfs „Mottbruchhalde“ befasse sich u. a. auch mit den (unter Bestandsschutz stehenden) vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet sowie mit den vorhandenen baulichen Anlagen, die an das Plangebiet angrenzen.*

*Dabei würde auffallen, dass das Grundstück der Umweltschutz West GmbH, welches östlich, im Bereich der Halde 22 direkt an das Plangebiet angrenzt, in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs „Mottbruchhalde“ keinerlei Erwähnung findet. Dies ließe darauf schließen, dass die Planung sich mit den Gegebenheiten auf diesem industriell genutzten (unter Bestandsschutz stehenden) Nachbargrundstück und den Interessen der Umweltschutz West GmbH bislang nicht befasst habe.*

*Dies sei folgenden Gründen nachzuholen:*

*Auf dem Grundstück/Betriebsgelände der Umweltschutz West GmbH (Heringstraße 102, Gemarkung Gladbeck-Brauck, Flur 56, Flurstücke 131, 146 und 156) werden mit entsprechenden Genehmigungen nach dem BImSchG seit 1993 Anlagen zur Aufbereitung/Behandlung von kontaminierten Böden/Abfällen sowie von Gleisschotter, Beton, Ziegel etc. betrieben.*

*Die jährliche Kapazität der Anlagen beträgt etwa 280.000 Tonnen. Auf dem Betriebsgelände wird mit schwerem Gerät (z. B. Radlader) gearbeitet, welche u. a. die Sieb- und Brecheranlagen andienen. Die Andienung des Betriebsgeländes erfolgt einerseits per LKW-Verkehr, der über die Heringstraße an- und abfährt, und andererseits mittels Güterzügen, die eine eigene Bahnentladestelle (die Bahntrasse verläuft direkt an der Grenze zum Plangebiet), anfahren.*

*Der Betrieb wird in den (genehmigten) Betriebszeiten (montags bis samstags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) in der Regel zwischen 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, teilweise aber auch von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt.*

*Es läge daher auf der Hand und bedürfe keiner näheren Erläuterungen, dass die vorstehend skizzierte industrielle Nutzung auf dem Betriebsgelände der Umweltschutz Ruhr GmbH unvermeidbar mit Emissionen, insbesondere in Form von Lärm und Staub verbunden und deshalb mit einer Nutzung für Freizeitzwecke bereits grundsätzlich unverträglich sei.*

*Insbesondere Kinderspielplätze, Liegewiesen o. ä. sowie Flächen und Anlagen, welche der Erholung und Ruhe zu dienen bestimmt seien, wären mit der vorhandenen industriellen Nutzung auf dem Betriebsgelände der Umweltschutz Ruhr GmbH absolut unverträglich.*

*Würde man mit solchen Nutzungen an das Betriebsgelände der Umweltschutz West GmbH heranrücken, wäre eine ganz erhebliche Konfliktsituation quasi vorprogrammiert. Dies gelte es jedoch im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden.*

*Es wird jedoch klarstellt dass die Umweltschutz Ruhr GmbH das Projekt „Entwicklung der 4 Gladbecker Halden (Halde Graf-Moltke, Mottbruchhalde, Halde 22, Halde 19) zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum“ grundsätzlich nicht etwa ablehne, sondern befürworte. Das Interesse und Begehren der Umweltschutz Ruhr GmbH bestünde daher nicht etwa darin, das Projekt ganz oder teilweise zu verhindern, sondern darin, dass ein Konflikt zwischen den im Plangebiet geplanten Nutzungen und der benachbarten betrieblichen Nutzung der Umweltschutz Ruhr GmbH ausgeschlossen wird.*

*Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass insbesondere in dem Bereich der Halde 22 sämtliche Anlagen und Einrichtungen für Freizeitzwecke, insbesondere Kinderspielplätze, Liegewiesen o. ä., vor allem Flächen und Anlagen, welche der Erholung und Ruhe zu dienen bestimmt sind, in dem westlichen Bereich dieses Plangebietsteiles und damit möglichst weit entfernt von dem Betriebsgelände der Umweltschutz West GmbH angeordnet werden.*

*Der östliche, dem Betriebsgelände der Umweltschutz West GmbH zugewandte Bereich dieses Plangebietsteiles sei von Anlagen und Einrichtungen für Freizeitzwecke, insbesondere von Kinderspielplätzen, Liegewiesen o. ä. und vor allem von Flächen und Anlagen, welche der Erholung und Ruhe zu dienen bestimmt sind, freizuhalten.*

*Ferner solle in diesem östlichen Bereich der vorhandene dichte Baumbestand, der einen natürlichen und damit wohl den effektivsten Schall- und Staubschutz für das Plangebiet bildet, unbedingt erhalten bleiben.*

### **Stellungnahme:**

Die Belange der benachbarten Gewerbebetriebe des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ sollen im vorliegenden Verfahren grundsätzlich berücksichtigt werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne neben verschiedenen anderen Belangen auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Zudem sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Belange der im Umfeld des Plangebiets ansässigen Unternehmen geprüft und in die planerische Abwägung eingestellt. Grundsätzlich gilt, dass die im Umfeld des Plangebiets gelegenen Gewerbebetriebe durch die vorliegende Planung und die dadurch zulässigen Nutzungen weder in ihrem Bestand noch in ihren planungsrechtlich zulässigen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden dürfen. Konflikte zwischen den im Plangebiet geplanten Nutzungen und den benachbarten Gewerbebetrieben sollen durch eine entsprechende gezielte

räumliche Steuerung der geplanten Nutzungen vermieden werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Umweltschutz Ruhr GmbH, welche aufgrund der Art des Betriebs und der betrieblichen Prozesse und Tätigkeiten Lärm- und Staubemissionen verursacht.

Im vorliegenden Fall wurde deshalb im Rahmen der Bebauungsplanung darauf geachtet, dass auf den an den Betrieb angrenzenden Flächen keine sensiblen Nutzungen wie Kinderspielplätze oder auch Liegewiesen festgesetzt werden, die zukünftig zu Nutzungskonflikten führen könnten. Die Begründung des Bebauungsplans wurde im Hinblick auf die angrenzenden Bestandsnutzungen ergänzt.

Angrenzend an den Gewerbebetrieb in der Heringstraße liegt innerhalb des Plangebiets die Halde 22, die im Bebauungsplan als Fläche für Wald sowie als öffentliche Grünfläche G 3 festgesetzt wird.

Die Halde 22 wird von einem dichten Baum- und Strauchbewuchs geprägt und soll auch zukünftig ihren heutigen landschaftlichen Charakter weitestgehend behalten. Geplant ist die Anlage von Wander- und Radwegen, der Bau von Aussichtspunkten sowie von Rastplätzen. Letztere werden auf der von dem Gewerbebetrieb abgewandten westlichen Flanke der Halde 22 angeordnet. Zudem soll auf dem Plateau der Halde 22 die Möglichkeit eines Übernachtungscamps für Radfahrer offengehalten werden, weshalb hier eine überbaubare Fläche für Sport- und Freizeitnutzungen festgesetzt wurde. Da die Betriebszeiten des Gewerbebetriebs spätestens um 22.00 Uhr enden, sind hier keine Konflikte zwischen dem Gewerbebetrieb und ggf. übernachtenden Radfahrern zu befürchten.

Die an den Betrieb angrenzende Halde 22 wird von einem dichten Baum- und Strauchbewuchs geprägt, der erhalten wird. Die vorhandenen Waldflächen, welche einen effektiven Schall- und Staubschutz für das Plangebiet bilden, werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

### **Nächster Verfahrensschritt**

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

## Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde wird in Abänderung des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- und Bauausschusses vom 13.03.2014, Vorlage Nr. 14/0124, insoweit geändert, als dass das Plangebiet um die Flurstücke 30, 31, 35, 89, 152, 153, 156 bis 158, 161 bis 170, 194, 257, 261 bis 264, 145 (teilweise), 159 (teilweise) der Flur 60, die Flurstücke 21 (teilweise), 22 (teilweise) der Flur 62 und die Flurstücke 164, 340 bis 345, 353, 378, 379, 397, 399, 416, 346 (teilweise), 352 (teilweise), 400 (teilweise) der Flur 66 vergrößert sowie um die Flurstücke 3, 4, 28, 30, 89, 183, 202 (teilweise), 204 (teilweise) der Flur 54, die Flurstücke 18, 91 bis 96 der Flur 56, die Flurstücke 21, 22 der Flur 62, die Flurstücke 73 bis 75, 80 bis 82, 101, 43 (teilweise), 100 (teilweise) der Flur 63, die Flurstücke 168, 169, 98 (teilweise) der Flur 64 und die Flurstücke 346 bis 349, 381 der Flur 66 verkleinert wird.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, in der Fassung vom 30.10.2018 einschließlich der Begründung, wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, in der Fassung vom 30.10.2018, wird mit der Begründung vom 30.10.2018 gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Bürgermeister  
I.V.



---

Dr. Volker Kreuzer  
- Stadtbaurat -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: